

## ■ Einführung

Der Begriff Naturschutz umfasst alle Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Als Naturhaushalt werden dabei die Gesamtheit der Wechselwirkungen zwischen allen Bestandteilen der Umwelt und der Natur bezeichnet. Diese werden in abiotische Schutzgüter (Boden, Luft, Klima, Wasser) und biotische Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Biotope) unterteilt.

Der Naturhaushalt soll als Lebensgrundlage des Menschen und aufgrund des eigenen Wertes der Natur geschützt werden.

Die Entwicklung bzw. Wiedereinführung nachhaltiger Nutzungsformen bildet eine Voraussetzung für einen wirksamen Naturschutz in dem Sinne, die Natur dauerhaft in einem Zustand zu erhalten, welcher dem Menschen die Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Aufenthalt in ihr ermöglicht.

In Anbetracht der zunehmenden Verknappung abiotischer Ressourcen gewinnt die Nutzung biotischer, sich selbst regenerierender Ressourcen immer mehr an Bedeutung.

Nachhaltige Nutzung bedeutet aber, dass, unter Minimierung notwendiger Stoff- und Energieeinträge, nur die Nettoproduktion (Zuwachs, Überschuss) einem Ökosystem entnommen werden darf. Der Erhalt natürlicher Funktionsabläufe in Ökosystemen bzw. in der Biosphäre ist dafür eine Voraussetzung.

Global und regional betrachtet, ist eine ökonomische und nachhaltige Ressourcennutzung um so mehr gewährleistet, je höher der Anteil natürlicher oder naturnaher Ökosysteme ist und je mehr Arten dort einen Lebensraum finden.

Artenschutz und der Schutz von Lebensräumen der einzelnen Arten (Biotoptschutz, Biotop = abgrenzbarer Lebensraum einer Tier- und Pflanzengemeinschaft) bilden also eine Grundvoraussetzung für die künftige Entwicklung naturverträglicher Nutzungsformen.

Die Befriedigung steigender Bedürfnisse des Menschen bei ständig wachsenden Bevölkerungszahlen scheint aber heute ohne eine umfassende und flächendeckende Nutzung der Natur nicht mehr möglich zu sein.

Während noch im vorigen Jahrhundert unsere Kulturlandschaft durch menschliche Einwirkung aus Naturschutzsicht durchaus positiv gestaltet wurde (durch Schaffung neuer Standorte und damit neuer Lebensbedingungen für Arten), erleben wir heute eine Übernutzung von Natur und Landschaft und, als Folge davon, die Schädigung vieler einzelner Ökosysteme.

Die Vernichtung von Lebensräumen vieler Arten haben zu einem in der Ge-

schichte der Menschheit bisher einmaligen Artensterben geführt. Im Schnitt kann davon ausgegangen werden, dass etwa die Hälfte aller Arten, quer durch alle Artengruppen hindurch, heute einer Gefährdung unterliegt.

Siedlungen mit ihren Verkehrsflächen bedecken heute 12,5 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland, Tendenz steigend. Der reine Anteil der Gebäudefläche liegt bei 6,2 Prozent. Täglich werden in Deutschland rund 125 Hektar unversiegelte Flächen in Siedlungs- bzw. Verkehrsflächen umgewandelt.

Bebauungsformen nehmen nach den Flächen der Land- und Forstwirtschaft den dritten Platz unter den Landnutzungsformen in Deutschland ein.

Die in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erhobene Forderung nach Naturschutz auch im besiedelten Bereich verpflichtet besonders auch Städte und Dörfer zu möglichst wirkungsvollem Arten- und Biotopschutz. Dabei zeigen sich aber insbesondere Städte heute als extreme Nutzungslandschaften, in denen Natur in erster Linie zur Sicherung siedlungsbezogener Nutzungsfunctionen dient.

Die Aufgabe von Naturschutz und Landschaftspflege besteht daher nicht nur in der Sicherung, Pflege und Entwicklung der Erholungs- und Wohnumfeldfunktionen von Natur und Landschaft für den Menschen, sondern darüber hinaus auch darin, einen wirksamen ökologischen Beitrag zur Stadtentwicklung zu leisten, indem Nutzungen hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen optimiert werden.

Die Erfassung und Bewertung des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft innerhalb der Stadt ist dabei die grundlegende Voraussetzung zur Lösung nachfolgender Planungsaufgaben.

## Rechtsvorschriften und Richtlinien

Die Gesetzgebungskompetenz für den Naturschutz ist in Deutschland zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Der Bund besitzt lediglich eine Kompetenz für die Rahmengesetzgebung, aufgrund derer er das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erlassen hat. Die Länder haben eigene Landesnaturschutzgesetze, die sich am durch das BNatSchG vorgegebenen Rahmen orientieren müssen.

Das für den Freistaat Sachsen relevante Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) bildet die wichtigste Rechtsgrundlage auf dem Gebiet von Naturschutz und Landschaftspflege und gliedert sich in die Themenkomplexe:

- Allgemeine Grundlagen von Naturschutz und Landschaftspflege,

- Landschaftsplanung,
- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natur und Landschaft,
- Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume,
- Erholung in Natur und Landschaft,
- Organisation, Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten.

Zusätzlich gibt es spezielle Rechtsvorschriften im Artenschutz (z. B. Bundesartenschutzverordnung, Washingtoner Artenschutzübereinkommen), sowie zahlreiche weitere internationale Abkommen sowie Programme und einzelne Richtlinien der Europäischen Union. Aus diesem Bereich sollen insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) erwähnt werden, auf deren Grundlage seit 1992 das gesamteuropäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ entwickelt wird.

Aus der umwelt- und naturschutzpolitischen Diskussion nicht mehr wegzudenken sind die sogenannten "Roten Listen". Sie werden regelmäßig fortgeschrieben und geben auf Landes- oder Bundesebene einen umfassenden Überblick über die Gefährdungssituation einzelner Arten (s.Tabelle 1).

Diese werden dabei verschiedenen Gefährdungsstufen zugeordnet, z. B.:

- ausgestorben oder verschollen (0),
- vom Aussterben bedroht (1),
- stark gefährdet (2),
- gefährdet (3)

bei der Roten Liste Deutschlands (s. Tabelle 1).

## Problemstellung

Die Analyse des Zustands von Natur und Landschaft und seine Bewertung aus Naturschutzsicht sind grundlegende Voraussetzungen für alle Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Die folgenden Themen geben eine entsprechende Übersicht aus den Bereichen Stadtbiotopkartierung und Bewertung. Des weiteren werden Schutzgebiete in Dresden vorgestellt.

Der im Umweltatlas gewählte Kartenmaßstab lässt dabei in vielen Fällen nur eine generalisierte Themendarstellung zu.

Detailliertere Informationen sind über die Untere Naturschutzbehörde erhältlich.

Tabelle 1: In der Bundesrepublik Deutschland ausgestorbene und gefährdete Tierarten (Auswahl)\*

Artengruppe	Artenzahl	Rote Liste-Klassifikation (Artenzahlen)			
		0	1	2	3
Säugetiere	100	13	5	12	12
Brutvögel	256	16	25	24	21
Kriechtiere	14	-	6	3	2
Lurche	21	-	2	5	5
Fische (Süßwasser)	70	4	9	21	15
Binnenmolusken	333	7	36	40	56
Bienen	547	29	21	88	79
Großschmetterlinge	ca. 1450	34	99	161	176
Käfer	6537	252	582	912	1141
Libellen	80	2	12	18	12

\*Quelle:Bundesamt für Naturschutz, Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bonn-Bad Godesberg 1998.

## Literatur

- Arbeitsgruppe "Methodik der Biotopkartierung im besiedelten Bereich, Flächendeckende Biotopkartierung im besiedelten Bereich als Grundlage einer am Naturschutz orientierten Planung, überarbeitete Fassung 1993, Natur und Landschaft 68 (10), S. 491-526, 1993.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bonn-Bad Godesberg 1998.
- Kaule, G., Arten- und Biotopschutz, Stuttgart 1991.
- Plachter, H. Naturschutz, Stuttgart 1991.
- Sukopp, Herbert, (Hrsg.), Stadtökologie - Das Beispiel Berlin, Berlin 1990.

Verantwortlicher Bearbeiter:  
Sebastian Schmidt  
Landeshauptstadt Dresden,  
Umweltamt